TOP [ ] -ö-

I. **Vorlage**

☒ zur Beschlussfassung
☐ als Bericht

Gremium	Finanz- und Verwaltungsausschuss
Sitzungsteil	öffentlich
Datum	18.11.2009

bisherige Beratungsfolge		Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit angen.	mit Mehrheit abgel.	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
1							
2							
3							

Betreff
Änderung der Kostensatzung

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlage
1 Synopse (Anlage 1)
1 Satzungsentwurf (Anlage 2)

Beschlussvorschlag
Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürth (Kostensatzung) gemäß beigefügtem Entwurf vom 03.11.2009 zu beschließen.

Sachverhalt

1. Beglaubigungen

Im kommunalen Kostenverzeichnis (gültig für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis) wird für Beglaubigungen von Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, bisher eine Mindestgebühr von 7,50 € erhoben. Im staatlichen Kostenverzeichnis (gültig für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis) wurde vom Freistaat Bayern eine Mindestgebühr von 10,00 € festgelegt. Um einen einheitlichen Gebührenmaßstab zu gewährleisten, sollte die städtische Mindestgebühr von 7,50 € auf 10 € angehoben werden.

2. Fotokopien

Die Kostensatzung enthält bisher keine Regelungen über Gebühren für Farbkopien und Kopien im Format DIN A3. Durch die Einführung der neuen Multifunktionsgeräte ist dies jedoch in vielen Dienststellen möglich und bedarf daher einer Gebührenregelung.

3. Gebühr für die Erteilung eines Negativzeugnisses

Die Erhöhung des Gebührenrahmens ist notwendig, da bisher grundsätzlich eine Gebühr in Höhe von 25 € festgesetzt wurde. Da es sich hierbei um die bisherige Obergrenze der Rahmengebühr handelt, ist dies jedoch nur in besonders schwierigen Fällen zulässig. Bei einer Erweiterung des Gebührenrahmen von 10 – 50 € (wie auch in des Städten Würzburg und Nürnberg üblich, in Erlangen ist der Gebührenrahmen bei 10 bis 1000 €) wäre eine Gebühr von 25 € für Standardfälle im Mittelfeld und daher zulässig.

4. Amtshandlungen im Bestattungs- und Friedhofswesen

Mit dem Inkrafttreten der Neufassung des Personenstandsgesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes zum 01.01.2009 entfallen die bisher im Bundesrecht enthaltenen Regelungen zu den Gebühren und Auslagen. Diese werden künftig nach Maßgabe von Landesrecht erhoben und in Bayern in das Kostenverzeichnis (KG) aufgenommen. Nach der „Empfehlung des Bayer. Staatsministeriums des Innern zur Ausgestaltung des Gebührenrahmens im Personenstandswesen“ vom 15.12.2008 wurden die Gebühren teilweise um 30% erhöht.

a) Für die Aufnahme einer Niederschrift über eine Versicherung an Eides Statt (vom Verwaltungsaufwand vergleichbar mit der Ausstellung eines Leichenpasses) beträgt die Gebühr seit 01.01.09 mindestens 25,00 € (vorher 17,00 €)
b) Für die Ausstellung einer Urkunde (vergleichbar mit der Ausstellung einer Urnenaufnahmebescheinigung) beträgt die Gebühr seit 01.01.09 10,00 € (vorher 7,00 €)
c) Der Gebührentatbestand „Genehmigung einer Exhumierung“ ist –wie auch in den Städten Nürnberg und Schwabach – im Rahmen der Friedhofsgebührensatzung geregelt und kann daher aus der Kostensatzung gestrichen werden.

Die Gebühren sind daher entsprechend anzupassen.
Die einzelnen Änderungen sind aus der beigefügten Synopse ersichtlich.

Finanzielle Auswirkungen ☒ nein ☐ ja Gesamtkosten €	jährliche Folgelasten ☒ nein ☐ ja €
Veranschlagung im Haushalt ☐ nein ☐ ja bei Hst. Budget-Nr. im ☐ Vwhh ☐ Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:	
Zustimmung der Käm liegt vor: ☐	Beteiligte Dienststellen: RA ☐ RpA ☐ weitere: X StdA, Rf. V, BvA, BMPA
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich: ☐ ja ☒ nein Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt ☐ ja ☐ nein	

II. POA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Zur Sitzung des Finanz- und Verwaltungsausschusses

Fürth, 03.11.2009
Referat II

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:	Tel.:
Frau Tölk, POA/Org	1308